



Richtlinien über die Gewährung einer Förderung für ENERGIESPARENDE MASSNAHMEN

Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch
 - Verminderung der CO₂- Emission
 - Senkung des Energieverbrauches
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger und selbst erzeugter Energie
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind bestehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen und seit 5 Jahren fertiggestellt sind (Fertigstellungsmeldung), zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Laxenburg befinden.
3. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Laxenburg (in der Bundeswählerevidenz eingetragen) haben. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
4. Je Förderungswerber und je förderungswürdigem Objekt kann in einem Zeitraum von 10 Jahren je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Laxenburg gewährt werden.
5. Der/Die Förderungswerber/in hat gegebenenfalls nachzuweisen, dass er/sie für die nachfolgend angeführten Sanierungsmaßnahmen (Punkte A - F) die für Energie- und Klimaschutzmaßnahmen vorgesehene Landesförderung bzw. Bundesförderungen bekommt. Jedenfalls sind die jeweils geltenden technischen Kriterien, die bei den relevanten Förderungen vom Land Niederösterreich gefordert werden, zu erfüllen (z.B. Wohnbauförderung Eigenheimsanierung).

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten folgende natürliche Personen: Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter, Pächter und Bauberechtigte.
2. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Laxenburg gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

A Thermische Sanierung der Gebäudehülle

Grundlage für eine Förderung ist die Verbesserung des Heizwärmebedarfs (HWB) von Ein- und Zweifamilienhäusern, Reihenhäusern und Doppelhäusern. Der Nachweis erfolgt über die Vorlage eines Energieausweises, ausgestellt durch eine befugte Person gemäß NÖ Wohnbauförderung (Heizwärmebedarf für die NÖ- Landesförderung) und die Vorlage von saldierten Originalrechnungen.

Erreichen einer Punktzahl für die NÖ Wohnbauförderung Eigenheimsanierung von	Ausbezahlter Zuschuss
50 Punkten	€ 600,00
65 Punkten	€ 800,00
80 Punkten	€ 1.000,00

B Nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile von bestehenden Ein- und Zweifamilienhäusern, Reihen- und Doppelhäusern

Grundlage für eine Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile von Ein- und Zweifamilienhäusern, Reihenhäusern und Doppelhäusern. Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater im Rahmen einer Beratung der Energieberatung NÖ, 02742/22144 oder Baumeister, etc.) zu berechnen und zu dokumentieren. Die durchgeführten Verbesserungen sind durch Originalrechnungen nachzuweisen.

Gedämmter Bauteil	U-Wert nach erfolgter Sanierung	Ausbezahlter Zuschuss
Außenwand	≤ 0.2	20 %, max. € 250,00
Oberste Geschosdecke / Dachschräge	≤ 0.15	20 %, max. € 150,00
Kellerdecke/ Erdberührter Fußboden	$\leq 0,25$	20 %, max. € 100,00

C Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Grundlage für eine Förderung ist die Vorlage der Förderungsbestätigung der NÖ Landesförderung und die Vorlage saldierter Originalrechnungen. bzw. die Einhaltung der jeweils geltenden technischen Kriterien, die bei der Wohnbauförderung Eigenheimsanierung vom Land Niederösterreich gefordert werden und die Vorlage saldierter Originalrechnungen.

Die ausschließliche Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	10% der Investitionskosten, max. € 400,00
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	mind. 15 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	10% der Investitionskosten, max. € 600,00
Wenn mehrere Wohneinheiten von einer Solaranlage versorgt werden: zusätzlich € 70,00 je angeschlossener Wohneinheit.		

D Photovoltaikanlagen und Stromspeicher

Grundlage für eine Förderung ist

- eine fachgerechte Montage und Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage und/oder Stromspeicher durch eine befugte Fachfirma
- Vorlage der saldierten Originalrechnung
- Bekanntgabe des Netzbetreibers und der Nummer des Einspeisezählpunktes bei PV-Anlagen
- etwaige Förderzusagen vom Bund oder vom Land NÖ sind beizulegen
- Stromspeicher werden nur in Verbindung mit bzw. bei Vorhandensein einer PV-Anlage mit Einspeisezählpunkt gefördert.

Art der Förderung	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	mind. 1 kWp bis max. 5 kWp	10 %, max € 300,00 je kWp
Stromspeicher	max. 7kWh	10 %, max € 200,00 je kWh

E Biomasseheizungen

Grundlage für eine Förderung ist der Einbau einer der folgenden Anlagen in bestehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser und Doppelhäuser (Heizkesseltausch) und die Vorlage saldierter Originalrechnungen.

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird.

Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

Stückholzkessel (Holzvergaserkessel) mit Pufferspeicher und elektronisch geregelter Verbrennungsablauf wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

Kachelofen-Ganzhausheizungen – das sind meist Kachelöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung)

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Biomasseheizung	Wie oben beschrieben	€ 500,00

F Wärmepumpen

Die Wärmepumpenanlage muss eine Mindestjahresarbeitszahl (nach VDI-Richtlinie 4650) von 4 aufweisen.

Anlagenart	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Zur Beheizung und Warmwasserbereitung	Erdreich-Wasser, Sole-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe in Kombination mit Fußboden- oder Wandheizung, monovalenter Heizungsbetrieb	€ 400,00
Zur Beheizung und/oder Warmwasserbereitung	Luft-Wasser-Wärmepumpe	€ 200,00

Wenn mehrere Wohneinheiten versorgt werden: zusätzlich € 50,- für jede zusätzliche Wohneinheit, die angeschlossen ist. Die ausschließliche Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

G Energieausweis

Im Zuge einer thermischen Sanierung können Kosten für die Erstellung eines Energieausweises gefördert werden. Grundlage der Förderung ist die Vorlage der saldierten Originalrechnungen für die Erstellung des Energieausweises, sowie für mindestens eine umgesetzte Sanierungsmaßnahme.

Art der Förderung	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Kostenzuschuss zur Berechnung eines Energieausweises nach OIB Richtlinie 6	Umsetzung einer thermischen Sanierungsmaßnahme	50 %, max. € 200,00

H Förderung von Elektrofahrzeugen

Gefördert werden

- einspurige Elektrofahräder, die auch über einen Pedalantrieb verfügen („Pedelecs“), und nach der Straßenverkehrsordnung ausgerüstet sind.
- anmeldepflichtige Elektro-Mopeds,
- mehrspurige Elektrofahrzeuge (z. B. Elektro-Dreirad) zur Erhaltung der Mobilität von gehbehinderten Personen und E-Lastenfahräder mit Nutzlast ab 40 kg.:

Investitionskostenzuschuss: 10% der Kosten max. € 100,00 bzw. € 150,00 für mehrspurige Elektrofahrzeuge zur Erhaltung der Mobilität von gehbehinderten Personen und E-Lastenfahräder.

(gefördert wird die Anschaffung von einem Elektrofahrzeug pro Person innerhalb des Zeitraums nach den allgemeinen Fördervoraussetzungen, d.s. derzeit 10 Jahre)

Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbetrages ist die Vorlage einer saldierten Rechnung.

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind, mittels des bei der Marktgemeinde Laxenburg aufgelegten Formblattes, schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
2. Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen, bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - a. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat, bzw. zusätzlich allfällige Zustimmungserklärung des Eigentümers bei Mietobjekten) für die Maßnahmen A bis F.
 - b. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen A bis F.
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens 6 Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen.
5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeindevorstand.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungsnehmer eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.

7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

Kontrolle

Die Marktgemeinde Laxenburg behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht widmungsgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Laxenburg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen und eine Auszahlung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten ab 24.06.2020.
Die Richtlinien des Gemeinderates vom 01. 07. 2019 treten gleichzeitig außer Kraft.
Beschlissen in der Sitzung des Gemeinderates am 23.06.2020.



Der Bürgermeister:

David Berl

Ausgehängt am 24.06.2020
Abgenommen am 09.07.2020